

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An d

Ansprechpartner:  
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644  
Fax: 0251 591-3245  
E-Mail: [alfred.oehlmann@lwl.org](mailto:alfred.oehlmann@lwl.org)

Az.: 50 10 07.

Münster, 28.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen der ....GbR, aus denen die Absicht hervorgeht, die GbR künftig als GmbH zu führen und weiterhin eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII anzustreben. Dazu verweise ich zunächst auf meine früheren Stellungnahmen und teile ergänzend folgendes mit:

Gem. Abgabenordnung § 55 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. §§ 59 und 61 (Satzungsgemäße Vermögensbindung) liegt eine notwendige satzungsmäßige Vermögensbindung dann vor, wenn bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen der Körperschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, **nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden kann (Grundsatz der Vermögensbindung)**. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Diese Voraussetzungen sind auch unter der neuen Konstruktion definitiv nicht erfüllt. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII keine steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne einer Feststellung des Finanzamtes gegeben sein müsste, sind auch ohne diese Feststellung des Finanzamtes die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorhanden. Daher bleibt es bei dem



Ergebnis meiner bisherigen Stellungnahmen: Eine Anerkennungsfähigkeit nach § 75 SGB VIII ist nach wie vor nicht gegeben.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
I. A.

Alfred Oehlmann-Austermann